

**Entscheidung Nr. 7577 (V) vom 04.07.2007
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 31.07.2007**

Antragsteller u. Verfahrensbeteiligte:
Warner Home Video Germany
Postfach 76 12 49
22062 Hamburg

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 20.6.2007 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 04.07.2007
gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

██████████

██████

██████████

████████████████████
████████████████████

████████████████████
████████████████████

████████████████████
████████████████████

einstimmig beschlossen:

Die DVD „**Nightmare –
Mörderische Träume**“
CBS/FOX Video GmbH,
Neu Isenburg,

wird aus der Liste
der jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Nightmare – Mörderische Träume", Vertreiber: CBS/Fox Video GmbH, Neu Isenburg, wurde durch Entscheidung Nr. 4016 vom 8.2.1990, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.2.1990, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Der Videofilm hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Teenagerpaare Nancy und Glen sowie Tina und Rod treffen sich zu einem gemeinsamen Abend, in dessen Verlauf alle Beteiligten feststellen, dass sie von dem gleichen Alptraum verfolgt werden: Ein entstellter Wahnsinniger mit einer Klauenhand trachtet ihnen nach dem Leben. Angstträume und Realität vermischen sich mehrfach. Zunächst tötet der Kindermörder Freddy Krüger brutal Nancys Freunde. Nancy gelingt es, den Mörder in einem ausgeklügelten Show-down zur Strecke zu bringen. Plötzlich erscheinen ihre Freunde wieder, als sei nichts geschehen. In der Schlusssequenz setzt sich der Horror jedoch fort. Die für den Film typischen Horrorereignisse bestehen im Wesentlichen aus im Detail dargestellten blutigen Tötungshandlungen.

Zur Begründung der Indizierung führte das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle aus, unter Einbeziehung eines Gutachtens von Professor Horst Scarbath, dem sich das 12er-Gremium voll und ganz angeschlossen habe, eigne sich der Videofilm zur Traumatisierung insbesondere von Kindern. Gerade Mädchen in der Pubertät seien durch die Verkoppelung von Sexualität und Angst bzw. Aggression gefährdet. Gewöhnung und Abstumpfung gegenüber zerstörerischer Aggressivität könnten die Folge sein. Zudem legitimiere der Film Gewalt als Gegengewalt, da das bedrohliche Ungeheuer selbst bereits ein Opfer der Selbstjustiz unter anderem der Mutter eines der Kinder geworden sei. Die Gewalt werde übersteigert und selbstzweckhaft dargestellt und wirke in erheblichem Maße verrohend.

Die Verfahrensbeteiligte beantragt, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Ihren Antrag begründet sie damit, dass die in der damaligen Indizierungsentscheidung von 1990 vorgebrachten Gründe aus heutiger Sicht anders zu werten seien. Die Sehgewohnheiten seien nach über 20 Jahren verändert. Bei dem Film handele es sich um das Genre des Psycho-Horrors oder Psycho-Thrillers, der mit einer allgegenwärtigen, diffusen Bedrohung arbeite. Es entstünden unerwartete Gefahrensituationen, deren Ursache im Dunkeln bleibe. Hiervon hebe sich Nightmare on Elm Street jedoch positiv ab. Die Auftritte von Freddy Krüger in Kostüm und Maske würden von einem bestimmten Lied begleitet und seien vorhersehbar. Das Monster werde als Kultfigur wahrgenommen. Es gehe nicht um die Darstellung brutaler Gewaltszenen, sondern um die Gegenüberstellung von Fiktion und Realität. Der Zuschauer könne aber sehr wohl zwischen Traum und Wirklichkeit unterscheiden. Subtile filmische Stilmittel machten das Spritzen von Blutfontänen überflüssig. Drehbuch und Interpretation, Kameraführung und Schnitt, Klangeffekte und Musikuntermalung ließen Gezeigtes und Weggelassenes so im Einklang zueinander stehen, dass auch alltägliches einen unheimlichen Touch bekomme. Das perfekte Zusammenspiel dieser Faktoren entscheide darüber, ob das Werk ein Erfolg werde. Nightmare on Elm Street gehöre ohne Zweifel zu den erfolgreichsten Filmen des Genres.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Nightmare – Mörderische Träume“, CBS/Fox Video GmbH, Neu Isenburg, war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle ist einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen der Listenstreichung vorliegen. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinausreicht.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahin gehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt der Videofilme als nicht jugendaffin angesehen werden kann
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass sich der oder die typischen Sympathieträger nicht als Identifikationsmodell anbieten
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können
- wenn die Anwendung von Gewalt sich innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Der verfahrensgegenständliche Film entspricht seinem Inhalt und seiner Wirkungsweise nach überwiegend den oben angeführten Aspekten, weshalb von ihm heute eine Jugendgefährdung nicht mehr ausgeht.

Zwar ist davon auszugehen, dass der Videofilm auch heute noch als jugendaffin angesehen werden muss. Die Figur des Freddy Krüger ist zu einem Horrorklassiker geworden. Diverse Nachfolgefilme sind gedreht worden. Auch spielt der heute bei Kindern und Jugendlichen bekannte Schauspieler Johnny Depp in dem verfahrensgegenständlichen Film seine erste Rolle.

Vor dem Hintergrund der in der damaligen Indizierungsentscheidung beanstandeten Gewaltszenen ist eine jugendgefährdende Wirkung des Films jedoch nicht mehr anzunehmen. Dem Film ist zu bescheinigen, dass er im Gegensatz zu vielen anderen Filmen des Horror-Genres keine spekulativen Verletzungsszenarien detailliert abbildet. Gewalttaten werden zwar unter Verwendung von viel „Blut“ dargeboten, jedoch zumeist nicht deutlich visualisiert, sondern nur angedeutet. Insbesondere sind Verletzungen durch die Klauenhand des Monsters nicht durch die Abbildung realitätsnaher Fleischwunden, sondern lediglich durch rote Striche abgebildet, die das austretende Blut darstellen sollen.

Die heute medienerfahrenen Minderjährigen können die im Film enthaltenen Gewalttaten als unreal entlarven. Dies gilt auch für den Todeskampf von Tina mit dem unsichtbaren Monster, bei dem das Mädchen stark blutend durch den Raum und an der Decke entlang geschleift wird. Auch die Szene, in der Glenn auf seinem Bett liegt und plötzlich von seiner Matratze

„aufgesogen“ wird, erscheint nach heutigen Maßstäben nicht mehr realitätsnah. Es werden keinerlei Verletzungen des Körpers abgebildet. Glenn ist vollständig verschwunden, als sein „Blut“ als Fontäne an die Decke spritzt. Weiterhin wird auch beim Auftritt des Monsters als „lebende Fackel“ sehr deutlich, dass hier keine leidende Kreatur dargestellt werden soll. Freddy Krüger bleibt auch brennend ein Bösewicht, der nicht etwa schreit, sondern weitermordet. Zudem wirkt die Darstellung der Ignoranz der Erwachsenen, die die Bedrohung ihrer Kinder durch deren Träume nicht wahrhaben wollen, nach heutigen Maßstäben völlig überzeichnet. Die Darstellung Freddy Krügers selbst entspricht ebenfalls nicht mehr heutigen Maßstäben der Tricktechnik. Das Monster wirkt auch eher dümmlich, indem es ständig wiederholt: „Jetzt bringe ich dich um!“

Die Gewalthandlungen sind nach Auffassung des 3er-Gremiums aus den genannten Gründen heute nicht mehr als übersteigert und selbstzweckhaft anzusehen. Gewöhnung und Abstumpfung Minderjähriger sind nicht mehr zu befürchten.

Auch ist nach Auffassung des 3er-Gremiums eine Verknüpfung von Sexualität und Gewalt nach heutigen Maßstäben nicht erkennbar. Die Szene, in der die Klauenhand in der Badewanne zwischen Nancys Beinen auftaucht, stellt keinen ausreichenden Bezug her. Eine Nähe der Hand zu etwa abgebildeten primären Geschlechtsorganen ist nicht gegeben.

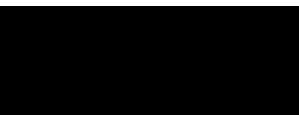
Das 3er-Gremium ist auch der Auffassung, dass Minderjährige heute angesichts der veralteten Art der Darstellung in der Lage sind, Traum und Wirklichkeit im Film zu trennen, so dass von einer sozioethisch desorientierenden Wirkung nicht mehr auszugehen ist.

Letztendlich wird auch das Thema der Selbstjustiz (Freddy Krüger wurde u.a. von Nancys Mutter verbrannt und damit zum Untoten) nicht propagiert. Die Erwachsenen müssen nach der Filmhandlung für diese Schuld leiden und mit dem Leben ihrer Kinder bezahlen.

Aus allen diesen Gründen schien dem 3er-Gremium die Listenstreichung gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.



Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.